STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 15.04.2004
Drucksache Nr.: **04/0164**
öffentlich

Beratungsfolge: Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung Sitzungstermin: 11.05.2004

Betreff:

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung nimmt das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen und den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, eine kommunale Satzung nach § 13 BGG NW vorzubereiten. Dabei sind die örtlichen Behindertenorganisationen im Rahmen des geplanten Forums zu beteiligen.

Problembeschreibung/Begründung:

1. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11.12.2003 das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze beschlossen. Das Gesetz ist bis auf wenige Ausnahmen am 01.01.2004 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz will die Landesregierung diskriminierendem Verhalten entgegenwirken, ausgrenzende Bedingungen reduzieren, bauliche und kommunikative Barrieren abschaffen und struktureller Fremdbestimmung entgegenwirken.

   Viele Regelungsbereiche beziehen sich auf allgemeine Zielvorstellungen oder auf Verpflichtungen des Landes.

Abgesehen davon, dass sich aus bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen Verpflichtungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung für die Kommune ergeben, enthält das BGG NRW zumindest zwei Regelungen, die unmittelbar Auswirkungen auf die einzelnen Kommunen haben.

Zum einen wird im § 13 geregelt: „Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung“. Zum anderen ergeben sich Auswirkungen auf Fördervorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und den Förderrichtlinien Stadtverkehr (FöRiSta) dadurch, dass Voraussetzung für die Förderung die Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen ist. Nach dem Verständnis des Zuschussgebers sind hierbei entweder Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte oder die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 BGG NRW zu hören.

2. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen (siehe oben) ist es erforderlich,

   a) eine örtliche Satzung zu erlassen und
   b) sicherzustellen, welche Person/welches Gremium für die Anhörung nach dem GVFG zuständig ist.

   Zu a)
   Der Städte- und Gemeindebund hat die Kommunen davon unterrichtet, dass aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten bisher nicht beabsichtigt ist, eine Mustersatzung nach § 13 BGG NRW zu verfassen. Nachfragen beim Städte- und Gemeindebund haben ergeben, dass bisher ihm auch keine Satzungen kommunaler Gebietskörperschaften vorliegen. Daher wird es erforderlich, aufgrund der lokalen Situation in Sankt Augustin und der bisher sehr guten und partnerschaftlichen Kooperation mit Behindertenorganisationen, Einrichtungen und behinderten Menschen eine örtliche Satzung zu entwickeln, die sicherstellt, dass die Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderung sowie deren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausreichend gesichert wird.

   Die Verwaltung hat gerade dieses Ziel im Rahmen ihrer strategischen Zielplanung hervorgehoben.

   Zu b)
   Im Zusammenhang mit den erforderlichen Stellungnahmen nach dem GVFG fanden bisher zwei Dienstbesprechungen auf Kreisebene statt. Zielrichtung war die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle für die erforderlichen Anhörungen/Beteiligungen. Dies hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Da es gleichzeitig nicht realistisch möglich ist, alle 21 anerkannten Behindertenverbände bei entsprechenden Bauvorhaben zu beteiligen, hat der Rhein-Sieg-Kreis nahegelegt, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Verwaltung mit den Aufgaben nach dem GVFG zu betrauen. Nicht ausreichend ist die Beteiligung der lokalen, also örtlichen Behindertenorganisationen.

   Der Meinungsbildungsprozess der Verwaltung in dieser Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

Die Verwaltung wird im nächsten Sozialausschuss den Entwurf einer Satzung vorlegen und eine Regelung hinsichtlich der Stellungnahmen nach dem GVFG treffen.

Die Beteiligung der lokalen Behindertenorganisationen soll im Rahmen des zukünftig jährlich durchzuführenden Forums erfolgen.

In der Anlage beigefügt ist eine Übersicht über die wesentlichen Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie der Gesetzestext.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme
[x] hat finanzielle Auswirkungen
[ ] hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.
[ ] Sie stehen im [ ] Verw. Haushalt [ ] Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
[ ] Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.